

Rahmenvereinbarung

Zwischen dem DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.
Josef-Lammerting-Allee 16
50933 Köln

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- nachstehend Auftragnehmer:in (AN) genannt -

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

- (1) Der Gegenstand des Vertrages ergibt sich aus dem den Ausschreibungsunterlagen beigefügten Leistungsbeschreibung.
- (2) Der Abruf der Leistungen erfolgt mit dem Einzelauftrag des AG. Im Einzelauftrag werden Leistungsumfang, Vergütung und Termine (inklusive Lieferfristen) für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert. Die Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und begründet dabei einzelauftragsübergreifende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält er allgemeine Regelungen für die unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelaufträge.

§ 2 Vertragsbestandteile

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den folgenden Vertragsbestandteilen in der nachfolgend genannten Geltungsreihenfolge:

- a) diese Rahmenvereinbarung,
- b) der Leistungsbeschreibung,
- c) zusätzliche Auskünfte zum Vergabeverfahren (Fragen-Antwort-Katalog) [falls vorhanden],
- d) dem Angebot (inkl. Preisblatt und Eigenerklärungen) des AN vom _____ [wird nach Zuschlagserteilung ergänzt] auf Grundlage der Leistungsbeschreibung,
- e) ggf. besondere Vertragsbedingungen im Einzelfall,
- f) die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung).

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Einzelaufträge.

§ 3 Vertragslaufzeit

- 1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit dem Zuschlag zwischen dem AG und dem AN in Kraft (Vertragsschluss) und endet am 31.12.2026.
- 2) Der Auftraggeber kann durch eine einseitige Erklärung die Option nutzen, die Rahmenvereinbarung um ein weiteres Jahr zu verlängern, längstens bis zum 31.12.2029.
- 3) Vom Vertragsende der Rahmenvereinbarung unberührt bleibt die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung von während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträgen. Einzelaufträge enden, soweit weder ein Rücktritt noch eine Kündigung erfolgt, mit der vollständigen Erfüllung der im Einzelauftrag vereinbarten Leistungen bzw. nach der im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Leistungszeit. Ein vor Ablauf dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossener Einzelauftrag behält seine Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Bis zur Beendigung des Einzelauftrags gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung für diesen Einzelauftrag fort.

§ 4 Abrufberechtigung

- (1) Abrufberechtigt ist der AG.
- (2) Die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge werden entsprechend den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung erteilt. Der Abruf erfolgt durch die schriftliche Beauftragung.

- (3) Das Gesamtvolumen der nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem konkreten Bedarf des AG im Leistungszeitraum. Das maximale Abrufvolumen entspricht der im Rahmen der Leistungsbeschreibung für das jeweilige Los angegebenen Höchstmenge.
- (4) Es besteht kein Anspruch des AN gegen den AG auf Abruf von Leistungen bis zum Erreichen des maximalen Abrufvolumens, sofern dies im Los vorgesehen ist. Insbesondere verpflichtet sich der AG auch nicht, eine bestimmte Mindestmenge an Leistungen zu beauftragen.

§ 5 Beauftragung der Einzelleistungen

- (1) Die Leistungen und ihr mengenmäßiger Umfang gemäß der Leistungsbeschreibung werden jeweils entsprechend der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Vorgehensweise einzeln beauftragt.
- (2) Die Leistungen und ihr mengenmäßiger Umfang werden jeweils einzeln im Rahmen eines wettbewerblichen Abrufs (sog. Miniwettbewerb) beauftragt. Für die Durchführung wettbewerblicher Abrufe ist folgendes Verfahren vorgesehen:
- (3) Nach Zuschlag wendet sich der AG zwecks Abrufs der Leistungen mit einer Buchungsanfrage an die Rahmenvertragspartner. Im Rahmen der Buchungsanfrage wird der jeweilige Leistungsumfang (konkrete Anzahl und Daten der Veranstaltungstage; Anzahl der Teilnehmer:innen; konkrete Veranstaltungsanforderungen bzgl. Technik, Bestuhlung und Ausstattung) bestimmt.
- (4) Die an der konkreten Einzelbeauftragung interessierten Rahmenvertragspartner, die über entsprechende Kapazitäten verfügen, erstellen innerhalb der Angebotsfrist (regelmäßig 5 Tage) ein konkretes Angebot für den Einzelabruf. Kann der AN die erforderlichen Ressourcen jedoch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stellen, teilt er dies der AG ebenfalls innerhalb 5 Werktagen mit.
- (5) Die im Rahmen des Einzelabrufs angebotenen Einzelpreise dürfen die im Angebot für den Rahmenvertrag angegebenen Preise **nicht** übersteigen, d.h. die im Preisblatt angegebenen Preise bestimmen die Höchstpreise, die im Rahmen des Einzelabrufs angeboten werden dürfen. Diese Preise dürfen im Rahmen des Einzelabrufs lediglich identisch angeboten oder unterboten werden.
- (6) Den Zuschlag im Rahmen des Einzelabrufs erhält derjenige Rahmenvertragspartner, der im Miniwettbewerb den günstigsten Pauschalpreis anbietet.
- (7) Die Auftragnehmer haben keinen Anspruch auf Beauftragung bzw. Abruf einer bestimmten Mindestabnahmemenge.
- (8) Soweit dem AN zur ordnungsgemäßen Ausführung des jeweiligen Einzelauftrags erforderliche Angaben fehlen, wendet er sich zur Ermittlung der erforderlichen Angaben unverzüglich an den AG.
- (9) Auf der Grundlage des konkreten Leistungsinhalts/-umfangs § 10 erstellt der AN ein verbindliches Angebot. Für die Erstellung eines verbindlichen Angebots kann der AN keine Kosten gegenüber dem AG geltend machen.
- (10) Der AG prüft die Kalkulationen, entscheidet ob und wie die Leistungen erbracht werden sollen und erteilt den Auftrag (auch eingescannt per E-Mail). Ohne Beauftragung besteht kein Vergütungsanspruch.
- (11) Eine mündliche Beauftragung ist ausgeschlossen.
- (12) Konkrete Termine werden zwischen den Parteien im Einzelnen abgestimmt per E-Mail festgehalten.

- (13) Die fachliche Koordinierung der Abrufe wird durch den AG sichergestellt.

§ 6 Ansprechpartner

- (1) Der AG benennt für die Abwicklung des Auftrages folgende/n Ansprechpartner/in:
- fachlich inhaltliche/r Ansprechpartner/in (wird nach Zuschlagserteilung ergänzt):
E-Mail: [REDACTED]
Tel: [REDACTED]
 - Ansprechpartner für die Abrechnung (wird nach Zuschlagserteilung ergänzt):
E-Mail: [REDACTED]
Tel: [REDACTED]
- (2) Der AN benennt als hauptverantwortliche/n Ansprechpartner/in bzw. Vertreter/in
- für die fachliche Koordination und Abstimmung zwischen AG und AN (hauptverantwortliche/n Projektleiter/in):
E-Mail: [REDACTED]
Tel: [REDACTED]
 - Vertreter/in:
E-Mail: [REDACTED]
Tel: [REDACTED]

§ 7 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der AN erbringt sämtliche vertraglich vereinbarte Leistungen in der vereinbarten Qualität, fachgerecht und gemäß den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen.
- (2) Die Lieferung der Einzelaufträge erfolgt gemäß Angebotsschreiben und Leistungsverzeichnis.
- (3) Seine Leistungen erbringt der AN in enger Abstimmung mit dem AG.
- (4) Die Kommunikation und Vertragsausführung erfolgt in deutscher Sprache.
- (5) Ist im Rahmen der Leistungserbringung festzustellen, dass die Einhaltung von Terminen gefährdet ist, wird der AN den AG hierüber unverzüglich informieren.

§ 8 Einsatz von Unterauftragnehmern/Dritten

- 1) Der AN darf die Ausführung der Leistungen oder wesentlicher Teile davon grundsätzlich an Dritte übertragen.
- 2) Der Einsatz von Unterauftragnehmern lässt die Haftung des AN gegenüber dem AG unberührt.
- 3) Fallen ein oder mehrere Unterauftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein.

§ 9 Mitwirkung des Auftraggebers/des Auftragnehmers

- (1) Der AG trifft anstehende Entscheidungen und andere von ihm zu erbringende Mitwirkungsleistungen innerhalb der für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen, angemessenen Frist.

- (2) Der AG stellt dem AN die für die Erbringung der beauftragten Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen – soweit vorhanden und rechtlich zulässig – rechtzeitig zur Verfügung.
- (3) Der AN ist verpflichtet, fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die zur Erfüllung der Leistungen benötigt werden, beim AG anzufordern.

§ 10 Vergütung und Abrechnung

- (1) Bei den vereinbarten Preisen ist öffentliches Preisrecht zu beachten.
- (2) Die Vergütung der Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung erfolgt entsprechend den Kontingenten gemäß Angebotsschreiben und Leistungsverzeichnis.
- (3) Die Nachweise über erbrachte Leistungen im Rahmen eines Einzelabrufs sind in elektronischer Form an den AG zu übermitteln.
- (4) Bei Kostensteigerungen oder -senkungen (z.B. Lohnkosten, Material, Inflation) von mehr als +/- 10 % in Summe, die vom AN nachgewiesen werden müssen, werden die in den Vergabeunterlagen festgehaltenen Preise nach dem im Folgenden dargestellten Mechanismus angepasst (Preisgleitklausel):
 - a. Auf schriftlichen Antrag des AN wird über eine angemessene Anpassung der Angebotspreise verhandelt. Die abschließende Entscheidung über Art und Umfang der vorgenannten Preisanpassung obliegt dem AG.
- (5) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt binnen 30 Tagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
- (6) Jede Zahlung setzt die Vorlage einer prüffähigen Rechnung voraus. Daher ist jede Rechnung unter Angabe der Vergabenummer (siehe Kopfzeile) entsprechend den Leistungen aufzuschlüsseln und an den Rechnungsempfänger DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V., Rechnungswesen, Josef-Lammerting-Allee 16, 50933 Köln per E-Mail an rechnung@dbh-online.de zu übersenden. Depositzahlungen sind nicht möglich. Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der vorab übermittelten Teilnehmerzahl. Die Umsatzsteuer¹ ist gemäß Umsatzsteuergesetz in der Schlussrechnung mit dem zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Steuersatz anzusetzen. Bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der AN zu vertreten hat, gilt zwischen den Parteien der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

§ 11 Vertraulichkeit

- (1) Der AN verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit seiner Leistungsausführung bekanntwerdenden Informationen, soweit sie nicht allgemein bekannt sind oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen, vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Einwilligung des AG an Dritte – auch nicht an andere staatliche Institutionen, die nicht dem AG zugeordnet sind – weiterzugeben. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Mitarbeiter des AN. Der AN hat sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen dem AN und einem Mitarbeiter beendet wird.
- (2) Der AN hat auch Dritte, die nach Zustimmung des AG vom AN zur Leistungserbringung herangezogen werden, in entsprechender Weise zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (3) Die Regelungen zur Vertraulichkeit gelten nach Beendigung des Vertrages mindestens 5 Jahre weiter fort.

¹ gilt nicht für Auftragnehmer mit Sitz des Unternehmens im Ausland

§ 12 Datenschutz

- (1) Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, die von dem Auftrag betroffenen, personenbezogenen Daten ausschließlich zu den vereinbarten Zwecken zu verarbeiten. Er ist nicht berechtigt, diese Daten zu über die vertragliche Leistung hinausgehenden, eigenen Zwecken zu verarbeiten. Sofern der AN zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder des Mitgliedstaates, dem der AN unterliegt, verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden), teilt er dem AG diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).
- (2) Der AN darf die vom Auftrag betroffenen, personenbezogenen Daten intern nur solchen Mitarbeiter:innen zur Kenntnis bringen, die mit der Erfüllung des Vertrages zwischen AG und AN beauftragt sind. Er ist verpflichtet bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich Personal einzusetzen, welches sich zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt.
- (3) Personenbezogene Daten werden dem AG nicht zugänglich gemacht. Der AG erhält als Arbeitsergebnis lediglich Daten in anonymisierter und aufbereiteter Form, so dass ein Rückschluss auf personenbezogene Daten nicht möglich ist. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.
- (4) Der AN verpflichtet sich zur Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der an ihn übermittelten oder der von ihm zur Auftrags Erfüllung erhobenen, erforderlichen, personenbezogenen Daten gem. Art. 5 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 der DSGVO.
- (5) Die Verarbeitung der vom Auftrag betroffenen, personenbezogenen Daten findet regelmäßig auf dem Gebiet der Europäischen Union statt. Eine Verarbeitung in einem Staat außerhalb des in Satz 1 genannten Territoriums ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Kapitels V der DSGVO das durch die DSGVO gewährleistete Schutzniveau nicht unterlaufen wird. Die grundlegenden Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bleiben unberührt.
- (6) Der AN verpflichtet sich, nur Unterauftragnehmer zu beauftragen, die sich ihrerseits gegenüber dem AN insbesondere auf den Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen und gesetzeskonformen Sicherheitsniveaus der Verarbeitung verpflichten. Die vertraglichen Vereinbarungen sind im Falle einer Auftragsverarbeitung gegenüber dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass sie den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere den Vorgaben der DSGVO entsprechen. Im Falle einer Funktionsübertragung an Unterauftragnehmer setzt die Übermittlung der vom Auftrag umfassten, personenbezogenen Daten eine Rechtmäßigkeitsprüfung durch den AN voraus. Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des AG jederzeit Auskunft über die beauftragten Unterauftragnehmer zu geben.
- (7) Der AN führt entsprechend den Vorgaben des Art. 30 Abs. 1 DSGVO ein aktuelles Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, insbesondere der im Rahmen dieses Auftrags durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung.
- (8) Der AN hat den AG unverzüglich zu informieren, wenn im Rahmen der Verarbeitung vom Auftrag betroffenen, personenbezogenen Daten Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, beispielsweise bei Verlust der Daten, unberechtigter Übermittlung oder sonstiger Verarbeitung der Daten entgegen des Übermittlungszweckes. Dies gilt insbesondere in

Hinblick auf die Pflichten des AN nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der AN unterrichtet den AG auch unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei dem AN anfragt, ermittelt oder sonstige Erkundigungen einzieht.

- (9) Der AN verpflichtet sich, alle vom Auftrag betroffenen, personenbezogenen Daten unverzüglich nach Erfüllung des Verarbeitungszweckes datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

§ 13 Haftung

- (1) Der AN haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für alle übrigen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden unbeschränkt in voller Höhe.
- (2) Der AN hat für den Fall der einfachen Fahrlässigkeit eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden in Höhe von 1.000.000 EUR je Schadensfall nachzuweisen.
- (3) Alle entstehenden Kosten für die Haftpflichtversicherung sind in der Vergütung enthalten.

§ 14 Kündigung in besonderen Fällen/Rücktrittsrechte und Rechtsfolgen

Unbeschadet der Kündigungsrechte des AG gemäß § 133 GWB gelten folgende Regelungen.

- 1) Der AG ist berechtigt den Vertrag und/oder alle Einzelbeauftragungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der AN:
 - a) auch nach angemessener Frist die vom AG geforderte Verpflichtung zur Benennung einer gleichwertigen Ersatzperson nicht erfüllt oder der benannten Person vom AG nicht zugestimmt wird
oder
 - b) die vertraglich vereinbarte Leistung oder Teile davon nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Qualität erbringen kann oder erbracht hat und damit das Ziel des Auftrags gefährdet ist.
- 2) Der AG ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der AN oder seine Mitarbeiter, Unterauftragnehmer oder dessen Mitarbeiter im Rahmen der Vorbereitung zur oder der Leistungserbringung selbst
 - a) nachweislich eine Abrede getroffen hat/haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt oder
 - b) dem AG oder dessen Mitarbeiter:innen oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt oder
 - c) gegenüber dem AG, dessen Mitarbeiter:innen oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 des Strafgesetzbuches (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a oder 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen), § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern), §§ 333 oder 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung oder Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs

(Ausländische und internationale Bedienstete), Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr), § 17 oder § 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder Verwertung von Vorlagen) fallen.

(3) Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

§ 16 Ergänzende Bestimmungen

- 1) Erfüllungsort für die Leistungen des AN ergibt sich aus dem jeweiligen Los.
- 2) Gerichtsstand ist Köln.
- 3) Alle nicht in diesen Vertrag aufgenommenen und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren bzw. zu regelnden leistungsbezogenen Details sind in Abstimmungsgesprächen zwischen den beiden Vertragspartnern festzulegen. Die Abstimmungsergebnisse sind vom AN in einer Besprechungsniederschrift festzuhalten und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden Vertragsbestandteil.
- 4) Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Diese salvatorische Erhaltungsklausel kehrt ausdrücklich nicht nur die Beweislast um, vielmehr soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechterhalten werden und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine angemessene zulässige Regelung in Kraft, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.

Auftraggeber:

Auftragnehmer: